

# Satzung



# **Satzung des Sportfischerverein Varel e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Name des Vereins ist „Sportfischerverein Varel e.V.“. Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Varel, ist im Jahre 1923 gegründet und am 1. April 1965 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Varel eingetragen.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins**

- 2.1. Der Verein hat die Aufgabe, die Sportfischerei zu vertreten und zu fördern, sowie seine Mitglieder zu diesem Zweck in Rat und Tat zu unterstützen und zu vertreten. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2. Der Zweck des Vereins ist:
1. Die Förderung des sportlichen Fischens
  2. Die Zusammenarbeit mit allen Fischereiorganisationen der Fischereiwirtschaft und den Gewässer-, Landschafts-, Natur- Jagd- und Tierschutzverbänden.
  3. Die Förderung und Schaffung von Angelmöglichkeiten im Vereinsgebiet.
  4. Die Hege und Pflege der Gewässer und ihrer Fischbestände
  5. Die Aus- und Fortbildung der Sportfischer auf dem gesamten Gebiet der Sportfischerei, vor allen des Gewässer-, Natur- Landschafts- und Tierschutzes.

- 6. Durchführung der Schulung zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung
  - 7. Förderung der jugendlichen Mitglieder des Vereins
  - 8. Unterrichtung der Öffentlichkeit
- 2.3. Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und ihrer Umwelt und damit für die Erhaltung der Volksgesundheit ein.
  - 2.4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - 2.5. Mittel und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
  - 2.6. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  - 2.7. Mitglieder des Vorstandes und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten.  
Einzelheiten werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche und nichtnatürliche Person werden.

- 1. Der Verein umfasst:
  - 1.1. ordentliche Mitglieder über 18. Jahre
  - 1.2. Jugendliche vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sie gehören der Jugendgruppe an und haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung
  - 1.3. Ehrenmitglieder (diese sind beitragsfrei)

- 1.4. fördernde Mitglieder, ohne feste Beitragsverpflichtung, ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, (über die Aufnahme entscheidet der Arbeitsausschuss). Bei Jugendlichen unter 18 Jahren muss die schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und die Beschlüsse des Vereins an. Zu Ehrenmitgliedern können besonders verdienstvolle Vereinsmitglieder, sowie Förderer des Sportfischergedankens ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch den Arbeitsausschuss. Fördernde Mitglieder sind Personen, die der Sportfischerei und den mit ihr in nahem Zusammenhang stehenden Interessen Förderungen zukommen lassen, sofern sie als solche in den Verein aufgenommen werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - 3.1. durch Tod
  - 3.2. Durch Austritt , der nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig ist und dem Verein vier Wochen vorher schriftlich mitzuteilen ist.
  - 3.3. durch Ausschluss
    - bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte
    - wegen unehrenhaften Handlungen
    - wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen rückständig sind und die Zahlung nicht innerhalb von 14 Tagen einschließlich der Mahnkosten erfolgt
    - wegen vereinsschädigenden Verhaltens
    - wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen des Vereines schwer geschädigt hat
    - wenn das Mitglied innerhalb des Vereines wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat
    - bei Zuwiderhandlungen gegen Beschlüsse und Anordnungen des Vereins oder seiner Beauftragten
    - Verstößen gegen Fischereibestimmungen, oder die Gewässerordnung

2. Der Antrag auf Auflösung des Vereins ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntzugeben.
3. Zur Annahme eines Antrages auf Auflösung des Vereins ist die  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Die Mitgliederversammlung hat im Falle der Auflösung des Vereins Liquidatoren zu wählen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen dem Fischereiverband, in dem der Verein bei seiner Auflösung Mitglied ist, zu; der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### § 16 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Sie ist von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 11.10.2011 beschlossen worden.

- |                               |                             |
|-------------------------------|-----------------------------|
| 1. Vorsitzender<br>M.Musewald | 2. Vorsitzender<br>Th.Gröne |
| Kassenwart                    |                             |
| G.Rinne                       |                             |

3. Zur Annahme eines Antrages auf Satzungsänderung ist die  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

#### **§ 12 Kassenwart und Kassenprüfer**

1. Der Kassenwart hat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Kassenbücher abzuschließen und durch die bestellten Kassenprüfer prüfen zu lassen.
2. Die Kassenprüfer haben vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Kasse zu überprüfen und dieser einen Prüfbericht vorzulegen.

#### **§ 13 Fischereiaufseher**

1. Die Fischereiaufseher überwachen die Einhaltung der Fischereigesetze und die Bestimmungen über die Vereinsgewässer.
2. Den Anweisungen der Fischereiaufseher, ist in Ausübung ihrer Tätigkeit, Folge zu leisten.
3. Sie sind verpflichtet, bei Zuwiderhandlungen gegen Gesetze oder Bestimmungen über die Vereinsgewässer die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

#### **§ 14 Haftung des Vereins**

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden, die diesen bei der Ausübung ihrer Mitgliedsrechte entstehen. Die bestehende Sport-Unfall-und Haftpflichtversicherung für Vereinsmitglieder kann von jedem Mitglied beim Vorstand des Vereins eingesehen werden.

#### **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- Missbrauch von vom Verein übertragenen Ämtern oder Funktionen

Der Ausschluss erfolgt durch den Arbeitsausschuss. Der Betroffene ist vorher anzuhören. Verzichtet der Betroffene auf seine Anhörung oder bleibt er dem Anhörungstermin fern, so ergeht die Entscheidung ohne Anhörung. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber. Eine Rückerstattung von Beiträgen und Gebühren findet nicht statt.

#### **§ 4 Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.
2. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins nach den dafür vorhandenen Vorschriften zu nutzen. Für das Recht der Fischereiausübung gilt:
  - 2.1. Der Vorstand vergibt die Rechte der Fischereiausübung an die einzelnen Mitglieder nach den dafür festgelegten Regeln.
  - 2.2. Nach Zahlung des Jahresbeitrages, der Fischereigebühren und Aushändigung der Erlaubnisscheine ist das Recht zur Ausübung der Fischerei erteilt.
  - 2.3. Der Erlaubnisschein berechtigt nur zum Fischen in den in der Erlaubnis aufgeführten Gewässern und zu den im Erlaubnisschein genannten Bedingungen.
  - 2.4. Die Erlaubnisscheine sind an die Personen gebunden und nicht übertragbar. Sie sind bei der Ausübung der Fischerei mitzuführen.
  - 2.5. Die Inhaber von Erlaubnisscheinen haben die waidgerechten und fischereigesetzlichen (Regeln) Gesetze zu beachten, sich mit der Gewässerordnung vertraut zu machen und den Anordnungen des Vorstandes sowie des Gewässer- und Fischereischutzes Folge zu leisten.

- 2.6. Die Erteilung der Fischereierlaubnis kann vom Nachweis der bestandenen Fischerprüfung abhängig gemacht werden.

Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und von einem der Vorsitzenden sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll kann von den Mitgliedern eingesehen werden.

#### **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Behinderungsfall eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.

#### **§ 10 Arbeitsausschuss**

1. Die Einberufung des Arbeitsausschusses erfolgt bei Bedarf durch den geschäftsführenden Vorstand.
2. Die Leitung des Arbeitsausschusses hat der geschäftsführende Vorstand.
3. Alle Entscheidungen, die nicht lt. dieser Satzung von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind, trifft der Arbeitsausschuss. Seine Entscheidung hat durch einfache Stimmenmehrheit Rechtskraft.
4. Alle Mitglieder des Arbeitsausschusses sind durch Handschlag zu verpflichten, über vertraulich zu behandelnde Angelegenheiten, insbesondere Personal- und Schlichtungsangelegenheiten Stillschweigen zu bewahren. Bei Zuwiderhandlungen erfolgt Ausschluss aus diesem Gremium.
5. Über die Arbeitsausschusssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Leiter und einem gewählten Arbeitsausschussmitglied zu unterzeichnen ist.

#### **§ 11 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können nur von den Mitgliederversammlungen beschlossen werden.
2. Anträge auf Änderung der Satzung sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntzugeben.

- 2.4. Wahl der Kassenprüfer  
Die Kassenprüfer werden auf zwei Jahre gewählt. Sie führen die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
  - 2.5. Wahl des Arbeitsausschusses  
Die Mitglieder des Arbeitsausschusses werden auf ein Jahr gewählt. Sie führen die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
  - 2.6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Gebühren
  - 2.7. Jede Änderung der Satzung
  - 2.8. Entscheidung über die Anträge der Mitglieder
  - 2.9. Ausgaben, die über € 2.000 im Objekt vorgenommen werden sollen
  - 2.10. Auflösung des Vereins und Bestellung der Liquidatoren
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn es die Belange des Vereins erfordern. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dieses verlangt. Der Antrag ist schriftlich mit eingeschriebenem Brief unter Angabe von Gründen an den Vorstand zu richten. Zwischen dem Eingang von 1/10 der Mitglieder und der außerordentlichen Mitgliederversammlung dürfen höchstens acht Wochen liegen.
  4. Die Einberufung hat vier Wochen vor dem Termin schriftlich per Briefpost mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen.
  5. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche und außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung ist öffentlich, es sei denn, die Mitgliederversammlung hat mit einfacher Mehrheit eine geheime Abstimmung beschlossen. Über jede

- 2.7. Werden Gewässer durch behördliche Anordnung oder durch den Vorstand aus zwingenden Gründen gesperrt, so erfolgt die Unterrichtung der Erlaubnisscheininhaber mit befreiender Wirkung durch den Verein.  
Ein Anspruch auf Rückvergütung der Gebühren besteht nicht
- 2.8. Die Mitglieder sind durch eine vom Verein abgeschlossene Sport-Unfall-Versicherung und Haftpflichtversicherung versichert.

## **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Gebühren zu entrichten.

Der Zahlungstermin und die Art der Zahlung werden durch den Arbeitsausschuss festgelegt.

## **§ 6 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand  
Er besteht aus dem/der:
  1. 1. Vorsitzenden
  2. 2. Vorsitzenden
  3. Kassenwart (-in)
  4. Schriftführer (-in)
  5. 1. Gewässerwart (-in)
  6. 2. Gewässerwart (-in)
  7. Jugendwart (-in)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die:

1. Vorsitzende

2. Vorsitzende  
Kassenwart (-in)

Jeder vertritt allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis sind der 2. Vorsitzende und der Kassenwart dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, der Kassenwart nur bei Verhinderung auch des 2. Vorsitzenden auszuüben.

3. Der Arbeitsausschuss

Der Arbeitsausschuss besteht aus dem gesamten Vorstand des Vereins, den 2. Kassenprüfern und aus 5(fünf) in der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern.

**§ 8 Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)**

1. Im Januar oder Februar des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt, die vom Vorstand einberufen wird.  
Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung sechs Wochen vor dem Termin auf dem Briefwege, vorzugsweise durch das Mitteilungsblatt des LFV Weser-Ems.  
Die Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens vier Wochen vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - 2.1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und Bericht der Kassenprüfer
  - 2.2. Entlastung des Vorstandes  
Wird der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied nicht entlastet, finden Neuwahlen des gesamten Vorstandes statt.
  - 2.3. Wahl des neuen Vorstandes  
Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.